



# **Reglement**

**über die Organisation und Durchführung  
der Kontrolle von Feuerungsanlagen**

**(Feuerungskontrolle 2000)**

**gültig ab 1. Januar 2005**

**Einwohnergemeinde Dulliken**

# **Reglement**

## **über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000)**

---

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dulliken beschliesst:

### **Gestützt auf**

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
- Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn (Feuerungskontrolle 2000)
- Die Gemeindeordnung

### **Zweck**

§ 1 Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen für die Einwohnergemeinde Dulliken.

### **Vollzugsmodell**

§ 2 Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde Dulliken und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste, zweistufige Modell 1 "Teil liberalisiert unter Behördenaufsicht", mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt. Das Modell 1 funktioniert mit:

1. Mitteilungs-, Info-, Beratungsteil (im Normalfall):

- Mit Eigenverantwortung
- Mit Kooperation
- Mit privater Vollzugsbeteiligung

2. Geordnetem Verfahren (bei Erfolglosigkeit):

- Mit Verfügung
- Mit Rechtlichem Gehör
- Mit Rechtsmittelbelehrung

### 3. Serviceabonnement für Feuerungsanlagen:

- Es ist im Modell 1 speziell berücksichtigt, dass in einem Serviceabonnement in der Regel die amtliche Messung nicht inbegriffen und also vom Feuerungsbetreiber zusätzlich zu bezahlen ist.
- Rund 10 % der Feuerungsbetreiber in Dulliken besitzen ein Serviceabonnement für die Feuerungsanlage. Ihnen offerieren die Servicefirmen individuelle Wartungsverträge mit jährlichen Kosten zwischen CHF 390.00 und CHF 1600.00. Auf Verlangen gibt es speziell günstige Vertragstypen, die berücksichtigen, dass in Dulliken die amtliche BUWAL-Emissionsmessung und die dazugehörige Administration vom gewählten, produkteneutralen, amtlichen Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt wird. Damit helfen die Servicefirmen Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Kosten zu senken.

## Vollzug

§ 3 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere
  - Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen,
  - Kapitel 2 Emissionen,
  - Kapitel 4 Schlussbestimmungen,
  - Anhang 1 Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen,
  - Anhang 2 Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen,
  - Anhang 3 Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen,
  - Anhang 4 Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern,
  - Anhang 5 Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe.

Ferner sind zu beachten:

- Die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas.
- Die Metas Vorschriften über Abgasprüfgeräte für Feuerungsanlagen.
- Die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe v. Kaminen über Dach.
- Die neuste BUWAL-Liste über Typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer.
- Das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle.
- Die Weisungen und Empfehlungen des Amtes für Umwelt (AfU) insbesondere zur Administration.

## **Zuständigkeit**

§ 4 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Bau- und Werkkommission bezeichnet. Die Bau- und Werkkommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten „Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis“ vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Bau- und Werkkommission, die Bauverwaltung und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug, und sie beraten die Feuerungsbetreiber insbesondere auch zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten gemäss § 2.

## **Organisation**

§ 5 Die Bau- und Werkkommission organisiert zusammen mit der Bauverwaltung und dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

## **Verantwortungsbereich**

- § 6 1. Die Bauverwaltung ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:
- Beratung und Ueberwachung der Feuerungskontrolle.
  - Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).
  - Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes.
  - Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.
  - Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Feuerungskontrolleure
- § 6 2. Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:
- Ueberprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen.
  - Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
  - Routine- und Nachkontrollen
  - Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses.

- Erlass von Einregulierungsfristen.
- Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Handen der Bau- und Werkkommission.
- Einleiten der Verrechnung.
- Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes.
- Führen der Kartei.
- Beratungen, Fristverlängerungen im Sinne von § 2.

## **Kontrollheft**

§ 7 Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

## **Kosten/Gebühr/Entschädigung**

§ 8 Die Kontrollen sind laut Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Januar 2004 gemäss dem Verursacherprinzip und gemäss Anhang „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen.

## **Beschwerde**

§ 9 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innerhalb von 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

## **Schlussbestimmungen**

§ 10 Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente und Beschlüsse über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.

**Genehmigt durch den Gemeinderat am: 10. Mai 2004**

**Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 21. Juni 2004**

**Der Gemeindepräsident**

**Der Gemeindeschreiber**

Dr. Theophil Frey

Andreas Gervasoni

**Genehmigt durch das Kant. Amt für Umwelt am: 16. Juli 2004**